

Senatsbeschluss Nr. S-531/2015

vom 08.09.2015 - TO-Punkt 17

Organisation und Befugnisse des Landesweiten Koordinierungsstabes Flüchtlingsmanagement (LKF) der für Gesundheit und Soziales zuständigen Senatsverwaltung

Senator Czaja gibt dem Senat einen ausführlichen Bericht über die aktuelle Situation bei der Aufnahme von Flüchtlingen. Berlin habe am vergangenen Wochenende insgesamt rd. 700 Flüchtlinge zusätzlich aus Bayern aufgenommen. Das Gelände an der Schmidt-Knobelsdorff-Str. sei jetzt voll belegt. Die Registrierung der Flüchtlinge finde vor Ort mit mobilen Teams statt.

Für heute werde ein weiterer Sonderzug mit ca. 450 Flüchtlingen erwartet. Zusammen mit der normalen Aufnahme müsse derzeit mit einem täglichen Zugang von rd. 1000 Flüchtlingen in Berlin gerechnet werden. Zur Unterbringung seien mehrere Objekte geprüft worden. Die Inanspruchnahme des Vattenfall-Gebäudes in der Storkower Straße konnte bisher nicht realisiert werden. Daher war es unumgänglich, die Jahn-Sporthalle am Columbiadamm in Anspruch zu nehmen und die Kapazitäten im ehemaligen Rathaus Wilmersdorf zu erweitern.

Nach kurzen redaktionellen Hinweisen des Chefs der Senatskanzlei zum Beschlussentwurf beschließt der Senat:

- I. 1. Der Senat beschließt den in der Anlage zur Senatsvorlage Nr. S-531/2015 der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales formulierten Auftrag für den Landesweiten Koordinierungsstab Flüchtlingsmanagement und nimmt die als Anlage beigefügte Stabdienstordnung in der derzeit gültigen Fassung zur Kenntnis.

2. Der Senat stellt aufgrund der aktuellen Situation eine besondere Dringlichkeit für erforderliche Beschaffungen oder Vergaben fest: Der Senat sieht in Fällen der Vergabe von Lieferungen, Dienst- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik, insbesondere der Unterbringung, der Versorgung einschließlich der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen, der Herrichtung von bestehenden baulichen Objekten einschließlich Verwaltungsbauten und des Transports grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung nach § 55 Abs. 1 LHO als gegeben an. Die gegenwärtigen besonderen Umstände rechtfertigen insoweit eine Freihändige Vergabe im Einzelfall. Vom grundsätzlichen Gebot der Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten sind in diesen Fällen Ausnahmen gerechtfertigt.

Die Vergabe von Aufträgen für Neubaumaßnahmen ist von dieser Regelung ausgenommen.

Im Übrigen bleiben die Vergabebestimmungen in der Landeshaushaltsordnung Berlin, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, im Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz und im Landesgleichstellungsgesetz unberührt.

3. Der Senat von Berlin nimmt zur Kenntnis, dass beabsichtigt ist, aufgrund der besonderen gesamtstädtischen Herausforderung und Belastung der Mitarbeiter zur Gewinnung und Bindung von geeignetem Personal Tarifbeschäftigten für die Dauer ihres Einsatzes im sachlichen Zusammenhang mit der zentralen Aufnahme, der Erstunterbringung und der Betreuung für Asylbewerber sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine außertarifliche stets widerrufliche monatliche Zulage in Höhe von 120 € monatlich zu zahlen. Die Zulage sollen sowohl die vorübergehend abgeordneten als auch die bereits vorhandenen befristet oder auf Dauer Beschäftigten aus dem vorgenannten Bereich erhalten. Die Regelung soll für die Dauer der anhaltenden prekären Situation im LaGeSo gewährt werden und ist derzeit bis zum 31. August 2016 befristet.

Die Zulage wurde dem Grunde und der Höhe nach bereits telefonisch mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgestimmt und wird bereits in Baden-Württemberg und Bayern gezahlt.

Darüber hinaus empfiehlt der Senat den Dienstbehörden, den Beamtinnen und Beamten in analoger Anwendung einmalige Leistungsprämien zu gewähren, deren Höhe sich an der Dauer der Abordnung orientiert.

Die erforderlichen Mittel werden von der Senatsverwaltung für Finanzen zur Verfügung gestellt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird die konkrete Umsetzung noch durch ein Rundschreiben bekannt geben.

- II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.
- III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zu bearbeiten.

Hiermit wird beurkundet, dass dieser Beschluss
in der 33. Sitzung des Senats gefasst wurde.

Der Schriftführer

Häusler, ORR

Bearbeitungshinweise zum SB S-531/2015

- I. Mit der Bitte um Bearbeitung:
 1. Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
- II. Nachrichtlich:
 2. Alle übrigen Senatsverwaltungen

Im Auftrag
Häusler